

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2020

Inhalt

| | |
|---|----|
| Abbildungsverzeichnis..... | 3 |
| 1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan..... | 4 |
| 1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag..... | 4 |
| 1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... | 5 |
| 1.2.1. Prüfungsgegenstand..... | 5 |
| 1.2.2. Art und Umfang der Prüfung..... | 5 |
| 1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres..... | 6 |
| 1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren..... | 7 |
| 1.5. Haushaltssatzung und -plan..... | 7 |
| 1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020..... | 7 |
| 1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung..... | 8 |
| 2. Grundsätzliche Feststellungen..... | 14 |
| 3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO..... | 14 |
| 3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung..... | 14 |
| 3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen..... | 14 |
| 3.1.2. Jahresabschluss..... | 15 |
| 3.1.3. Anhang..... | 15 |
| 3.1.4. Rechenschaftsbericht..... | 16 |
| 3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft..... | 17 |
| 3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans..... | 17 |
| 3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation..... | 22 |
| 3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente..... | 22 |
| 3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse..... | 22 |
| 3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde..... | 32 |
| 3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... | 38 |
| 4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben..... | 38 |
| 4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge..... | 38 |
| 4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde..... | 39 |
| 4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen..... | 40 |
| 4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit..... | 40 |
| 5. Prüfvermerk der Revision..... | 42 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung | 19 |
| Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile..... | 23 |
| Abbildung 3 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen..... | 24 |
| Abbildung 4 Vergleich fortgeschriebener Ansatz zum Ist..... | 24 |
| Abbildung 5 Kostenentwicklung Baukosten | 26 |
| Abbildung 6 Entwicklung Fortgeschriebene Ansätze zum Rechnungsergebnis | 26 |
| Abbildung 7 Finanzstatus 2016 bis 2020 | 33 |
| Abbildung 8 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner..... | 34 |
| Abbildung 9 Doppische freie Spitze pro Einwohner | 34 |
| Abbildung 10 Pro-Kopf-Verschuldung..... | 35 |
| Abbildung 11 Reinvestitionsquote | 36 |
| Abbildung 12 Anlagenabnutzungsgrad..... | 36 |
| Abbildung 13 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen | 37 |

1. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Haushaltssatzung und -plan

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2022) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 29. September 2021 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2020 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 30. September 2021.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht (Überschreitung +109 Arbeitstage).

Prüfungsfeststellung:

Der Gemeindevorstand hat mit zuvor genanntem Beschluss die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 überschritten. Ohne fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse stehen grundlegende Daten für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -steuerung nicht zur Verfügung.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, die Aufstellung der Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen und damit frühzeitig die Grundlagen für eine belastbare Haushaltsplanung – und -steuerung zu schaffen.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Die Prüfung verzögerte sich, da es seitens der Gemeinde erforderlich war, nicht unwesentliche Korrekturbuchungen gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss durchzuführen, damit der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Gemeindevorstandes für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 vom 29. März 2022 am 27.06.2022 der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Beschluss vom 27. Juni 2022 (GVER/010/2022) ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 (1) HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 (2) HGO erfolgte am 16. Juli 2022, die Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte vom 18. Juli 2022 bis 26. Juli 2022.

Aus der uns vorliegenden Beratungsvorlage ist der Gemeindevertretung unser Schlussbericht mit dem Jahresabschluss und seinen Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Die Verwaltung ist damit der gesetzlichen Vorgabe nach §§ 113, 114 HGO und unseren Empfehlungen aus Vorjahren gefolgt.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 27.06.2022 (GVER/010/2021) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und -plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2020

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung vom 02.12.2019.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

| Nr. | Schritt | Datum/ von | Bis |
|-----|---|----------------------------|------------|
| 1. | Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung | 25.09.2019 | |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs | 26.09.2019 | |
| 3. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung | 28.10.2019 | 05.11.2019 |
| 4. | Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung | 02.12.2019 | |
| 5. | Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde | 23.12.2019 | |
| 6. | Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde | 15.04.2020 | |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 30.04.2020 | |
| 8. | Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans | - Coronabedingt nur online | |

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 30.04.2020 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Der genehmigte Haushaltsplan 2020 wurde wegen der Pandemiebedingten Rathausschließung nicht öffentlich ausgelegt. Der Haushaltsplan war aber auf der Homepage der Gemeinde Hohenstein jederzeit einsehbar.

Prüfungsfeststellungen:

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragsatzung war nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|--------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 14.247.981 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 14.241.609 € |

somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von **6.372 €**

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 0 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 10 € |

und damit ein **Jahresergebnis** von **6.362 €**
aus.

im Finanzhaushalt

| | |
|---|-------------|
| einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit | 912.475 € |
| eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 205.410 € |
| eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 4.504.400 € |
| eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 4.100.000 € |
| eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 485.990 € |

somit eine geplante **Änderung des Zahlungsmittelbestandes** von **227.495 €**
aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

4.100.000 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt:

0 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

2.000.000 €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| a) Grundsteuer A | 343 v.H. |
| b) Grundsteuer B | 475 v.H. |
| c) Gewerbesteuer | 369 v.H. |

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung **vom 02.12.2019**.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

| Position Ergebnisrechnung | HH-Ansatz | ÜPL/ APL | Ermächtigungen aus Vorjahren | Fortgeschriebener Ansatz |
|---|-----------------------|----------|------------------------------|--------------------------|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 985.300,- € | | | 985.300,- € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.138.457,- € | | | 2.138.457,- € |
| Kostenersatzleistungen und –erstattungen | 410.650,- € | | | 410.650,- € |
| Bestandsveränderungen | 0,- € | | | 0,- € |
| Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 6.515.300,- € | | | 6.515.300,- € |
| Erträge aus Transferleistungen | 280.000,- € | | | 280.000,- € |
| Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen | 3.237.620,- € | | | 3.237.620,- € |
| Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest. zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen | 428.784,- € | | | 428.784,- € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 245.020,- € | | | 245.020,- € |
| Summe der Ordentlichen Erträge | 14.241.131,- € | | | 14.241.131,- € |
| Personalaufwendungen | 4.992.057,- € | | | 4.992.057,- € |
| Versorgungsaufwendungen | 228.150,- € | | | 228.150,- € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 3.010.235,- € | | | 3.010.235,- € |
| Abschreibungen | 1.306.797,- € | | | 1.306.797,- € |
| Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 340.150,- € | | | 340.150,- € |
| Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | 3.989.000,- € | | | 3.989.000,- € |
| Transferaufwendungen | 106.600,- € | | | 106.600,- € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 7.740,- € | | | 7.740,- € |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 13.981.329,- € | | | 13.981.329,- € |
| Verwaltungsergebnis | 259.802,- € | | | 259.802,- € |
| Finanzerträge | 6.850,- € | | | 6.850,- € |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 260.280,- € | | | 260.280,- € |

| Position Ergebnisrechnung | HH-Ansatz | ÜPL/ APL | Ermächtigungen aus Vorjahren | Fortgeschriebener Ansatz |
|--|----------------|----------|------------------------------|--------------------------|
| Finanzergebnis | -253.430,- € | | | -253.430,- € |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 14.247.981,- € | | | 14.247.981,- € |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen | 14.241.609,- € | | | 14.241.609,- € |
| Ordentliches Ergebnis | 6.372,- € | | | 6.372,- € |
| Außerordentliche Erträge | 0,- € | | | 0,- € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 10,- € | | | 10,- € |
| Außerordentliches Ergebnis | -10,- € | | | -10,- € |
| Jahresergebnis | 6.362,- € | | | 6.362,- € |

| Position Finanzrechnung | HH-Ansatz | ÜPL/ APL | Ermächtigungen aus Vorjahren | Fortgeschriebener Ansatz |
|--|-----------------------|----------|------------------------------|--------------------------|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 985.300,- € | | | 985.300,- € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.138.457,- € | | | 2.138.457,- € |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 410.650,- € | | | 410.650,- € |
| Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 6.515.300,- € | | | 6.515.300,- € |
| Einzahlungen aus Transferleistungen | 280.000,- € | | | 280.000,- € |
| Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen | 3.237.620,- € | | | 3.237.620,- € |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 6.850,- € | | | 6.850,- € |
| Sonstige ordentliche Einzahlungen | 245.020,- € | | | 245.020,- € |
| Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung | 13.819.197,- € | | | 13.819.197,- € |
| Personalauszahlungen | 4.992.057,- € | | | 4.992.057,- € |
| Versorgungsauszahlungen | 200.650,- € | | | 200.650,- € |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 3.019.735,- € | | | 3.019.735,- € |
| Auszahlungen für Transferleistungen | 106.600,- € | | | 106.600,- € |
| Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen | 330.650,- € | | | 330.650,- € |
| Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 3.989.000,- € | | | 3.989.000,- € |
| Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 260.280,- € | | | 260.280,- € |
| Sonstige ordentliche Auszahlungen | 7.750,- € | | | 7.750,- € |
| Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung | 12.906.722,- € | | | 12.906.722,- € |
| Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung | 912.475,- € | | | 912.475,- € |
| Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 205.410,- € | 2.800,-€ | 612.920,- € | 821.130,- € |
| Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens | 0,- € | | 1.103.280,- € | 1.103.280,- € |

| Position Finanzrechnung | HH-Ansatz | ÜPL/ APL | Ermächtigungen aus Vorjahren | Fortgeschriebener Ansatz |
|--|------------------------|---------------------|------------------------------|--------------------------|
| Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens | 0,- € | | | 0,- € |
| Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 205.410,- € | 2.800,- € | 1.716.200,- € | 1.924.410,- € |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 95.000,- € | 12.230,- € | 271.412,- € | 378.643,- € |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | 4.306.000,- € | 363.482,- € | 2.322.987,- € | 6.992.469,- € |
| Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen | 103.400,- € | 63.284,- € | 522.401,- € | 689.086,- € |
| Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,- € | | | 0,- € |
| Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 4.504.400,- € | 438.197,- € | 3.116.801,- € | 8.060.198,- € |
| Zahlungsmittelbedarf Investitionstätigkeit | - 4.298.990,- € | -436.197,- € | -1.400.601,- € | - 6.135.788,- € |
| Zahlungsmittelbedarf | -3.386.515,- € | -436.197,- € | -1.400.601,- € | -5.223.313,- € |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten | 4.100.000,- € | | 1.283.628,- € | 5.383.628,- € |
| Auszahlungen für die Tilgung von Krediten | 485.990,- € | | | 485.990,- € |
| Zahlungsmittelüberschuss Finanzierungstätigkeit | 3.614.010,- € | | 1.283.628,- € | 4.897.638,- € |
| Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | 227.495,- € | - 436.197 € | - 116.973,- € | - 325.675,- € |

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

1. der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2020 eingehalten, der geplante Haushaltsausgleich in Rechnung aber nicht erreicht wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung ist nach den geltenden Vorschriften verfahren worden.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
5. der Jahresabschluss stellt gem. § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde dar.
6. die Berichte nach § 112 HGO vermitteln eine eingeschränkt zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde.
7. die Verwaltung handelte in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir nachstehende Einzelfeststellungen gemacht.

Prüfungsfeststellung:

Erträge aus den Beteiligungen der Gemeinde waren im aufgestellten Jahresabschluss nicht erfasst. Der anteilige Gewinn aus der Beteiligung an der „EnergieRegion Taunus - Goldener Grund Beteiligungs- GmbH & Co. KG“ war nicht erfasst. Wir haben empfohlen, diesen Fehler zu korrigieren. Die Gemeinde ist dem gefolgt, so dass mit einigen weiteren Korrekturen das ordentliche Ergebnis anstelle eines Defizits in Höhe von -357.506,70 (Stand aufgestellter Jahresabschluss) mit einem geringeren Defizit von -191.003,58 € (Zur Entlastung vorzulegender Jahresabschluss) abschließt.

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind weitgehend vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Ergänzungshinweise unsererseits wurden nur zum Teil umgesetzt.

Prüfungsfeststellungen:

Die Verwaltung weist bei den wesentlichen finanziellen Verpflichtungen weiterhin lediglich die abgeschlossenen Leasingverträge aus. Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 (2) Nr. 5 GemHVO sind im Anhang allerdings „sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z.B. Verpflichtungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen), zu erläutern.“ Zur Abgrenzung der Wesentlichkeit der finanziellen Verpflichtungen kann danach die Wertgrenze für die Erheblichkeit nach § 100 HGO herangezogen werden. Diese Grenze liegt bei der Gemeinde Hohenstein laut § 8 der Haushaltssatzung 2020 bei 7.500,- €.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Anhang um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

Wir empfehlen weiter, die in § 8 genannte Erheblichkeitsgrenze zu prüfen.

Die erhebliche Bedeutung kann sich einerseits aus dem finanziellen Gewicht und bzw. oder dem kommunalpolitischen Gewicht der Maßnahme ergeben. Das finanzielle Gewicht lässt sich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße bspw. als Prozentsatz der durchschnittlichen Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen der zurückliegenden drei bis fünf Haushaltsjahre oder auch der durchschnittlichen Ausgaben für laufende Verwaltungstätigkeiten ableiten.

Dabei könnte auf einen gleitenden Drei- bis Fünfjahresdurchschnitt der letztverfügbaren aufgestellten Finanzrechnungen bzw. Haushaltsplanansätze zurückgegriffen werden.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein, wenn auch eingeschränkt, zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 (2) Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten. Nach § 4 (2) S. 5 GemHVO i. V. m. § 10 (3) GemHVO sollen bereits im HH-Plan in den jeweiligen Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen darzustellen (§ 48 (2) GemHVO).

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die geforderten Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien noch gänzlich fehlen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht um die vorgenannten fehlenden Informationen zu ergänzen.

Nach § 51 (2) Nr. 3 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Unter den Tz. 14 Besondere Geschäftsrisiken, Tz. 16 Allgemeine Risiken und Tz. 17 Risikosicherung des Rechenschaftsberichtes wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, allgemein auf die hohe Abhängigkeit der finanziellen von der zukünftigen Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Gewerbesteuer hingewiesen.

Wir sehen darüber hinaus weitere erhebliche Risiken für die dauerhafte Leistungsfähigkeit in der ungenügenden Bereitstellung von Ressourcen zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur. Sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung liegen Studien vor, die für beide Aufgabenbereiche einen hohen Sanierungsbedarf festhalten.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, zu diese Risiken und zum Umsetzungsstand der zur Reduzierung dieser Risiken verbundenen Maßnahmen im Rechenschaftsbericht auszuführen.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

3.2.1. Einhaltung des Haushaltsplans

Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das geplante ordentliche Ergebnis wurde um rund 197 T€ verfehlt und schließt mit rund -191 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde daher nicht erreicht.

Der in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auch mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis und mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

Der geplante Zahlungsmittelbedarf (Pos. 34 Finanzrechnung) in Höhe von rund 326 T€ (fortgeschriebener Ansatz 2020) wurde im Vollzug nicht benötigt. Stattdessen wurde ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rund 65 T€ erzielt.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat die Gemeinde auch den gem. § 92 (6) Nr.2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung nicht erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Haushaltsausgleich in der Rechnung nicht erreicht wurde. Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz nicht erfüllt.

Einhaltung der Budgets für die laufenden Verwaltungstätigkeiten

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2020 wurden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung sowie zum Eingehen von Verpflichtungen festgesetzt. Durch die als Teil des Haushaltsplans festgesetzten Budgetrichtlinien haben die Gemeindevertreter dem Gemeindevorstand große Flexibilität für den Haushaltsvollzug gegeben. Die Haushaltsansätze sind danach innerhalb der gebildeten Budgets so zu bewirtschaften, dass sie für die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen (§ 27 GemHVO).

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns die Bewirtschaftung der in den Budgetrichtlinien festgelegten Budgets der Ergebnisrechnung angesehen. Während bspw. das Sachkosten-Budget der Bauabteilung deutlich überschritten wurde, ist auf der höchsten Deckungsstufe/ Budgetebene, der des Kämmers, in Summe und mit Berücksichtigung des Personalkostenbudgets sogar eine geringfügige Unterschreitung der Budgets zu erkennen (-138T€ bzw. -1,0 %).

Die Ertragsentwicklung hat bei der Bewirtschaftung der Aufwendungen keinen Einfluss, so dass die deutliche Verfehlung des Ordentlichen Ergebnisses erst unter Berücksichtigung der Einbußen bei den ordentlichen Erträgen erkennbar wird. Im Rechenschaftsbericht hat die Verwaltung dazu Stellung genommen. Neben Einbußen bei den ordentlichen Erträgen, insbesondere bei den Steuererträgen waren Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen wesentlich, die mit Tarifsteigerungen sowie tariflich begründete Höhergruppierungen begründet wurden.

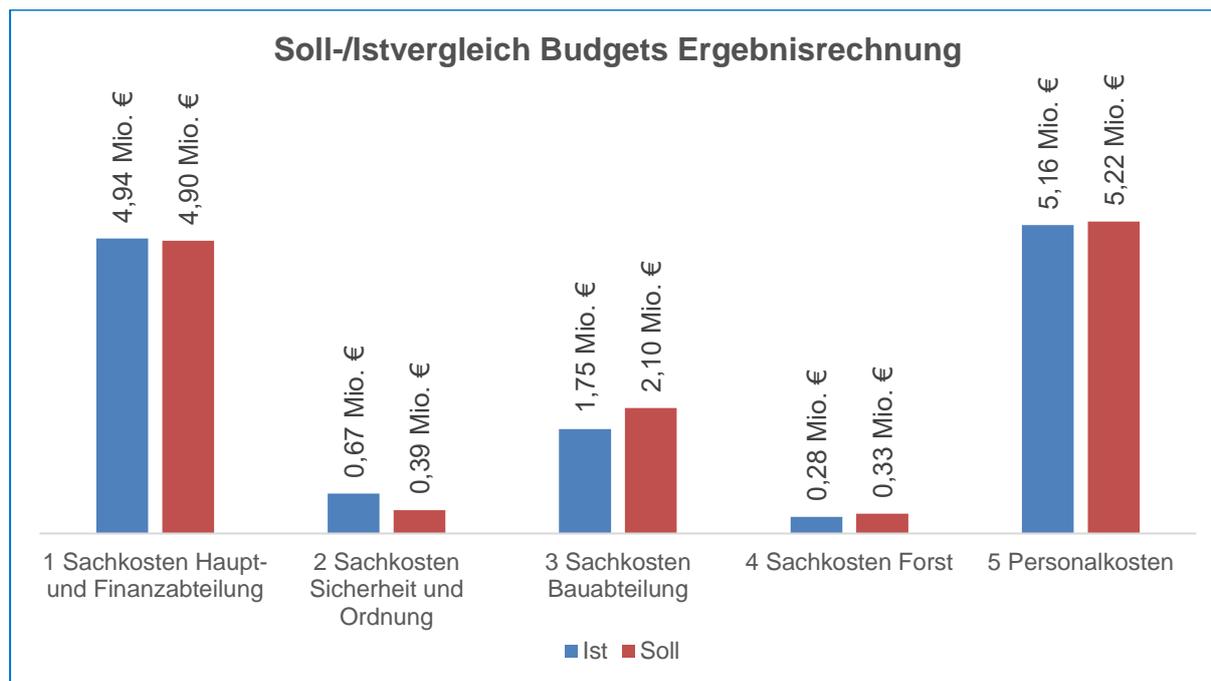


Abbildung 1 Soll-/Ist-Vergleich Budgets Ergebnisrechnung

Eine Negativentwicklung im Haushaltsvollzug erfordert unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedene Maßnahmen, um die Negativentwicklung noch zu kompensieren bzw. das Handeln zu legitimieren.

Nach § 107 HGO kann der Gemeindevorstand, wenn es die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen erfordert, es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden (Haushaltswirtschaftliche Sperre). Diese Möglichkeit soll dazu beitragen, das geplante Haushaltssoll bei negativen Abweichungen ggfs. durch Einsparmaßnahmen doch noch zu erreichen. Der Gemeindevorstand hatte 2020 keine Haushaltssperre erlassen.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien ordnungsgemäß bewirtschaftet wurden.

Zur Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel führen wir im Kapitel 3.2.4 weiter aus.

Einhaltung der Kreditemächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 wurde die Kreditemächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 4.100.000,- € festgesetzt. Darin enthalten waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.

Aus dem Haushaltsjahr 2018 standen bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 1.283.628,- € zur Verfügung. Neben dieser Ermächtigung standen der Gemeinde aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) weitere 178.777,- € zur Finanzierung ihrer Investitionen zur Verfügung. Die im Vorjahr ungenutzte Kreditermächtigung 2019 wurde in der Finanzrechnung 2020 nicht als übertragene Ermächtigung dargestellt.

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.234.938 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus lfd. Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen keine Überschüsse zur Finanzierung zur Verfügung. Der Finanzmittelbedarf hätte demnach über Investitionskredite finanziert werden können.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Kredite in Höhe von 1.140.000,- € neu aufgenommen (aus der Ermächtigung 2018). Weiterhin wurde das Darlehen aus dem KIP in Höhe von 178.777,- € abgerufen.

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 931.750,- € gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021. Die ungenutzte Kreditermächtigung 2020 gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2021.

Prüfungsfeststellungen:

Die von den Gemeindevertretern beschlossene Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen und steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 103 (3) HGO im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Der Ermächtigungsrahmen 2020 wurde somit eingehalten.

Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt, eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der nach § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte zulässige Rahmen für Liquiditätskredite betrug 2.000.000,- €. Am Ende des Jahres 2020 beträgt der Kredit zur Liquiditätssicherung unverändert gegenüber dem Vorjahr 700 T€.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Gemeinde gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2020 vorgesehene Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Gemeinde Hohenstein nicht erreicht wurde.

Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz nicht erfüllt.

In § 5 wurden die erforderlichen Steuersätze der Gemeinde Hohenstein festgesetzt. Bei der Haushaltsplanung war die Gemeinde ausweislich des Vorberichts zum Haushaltsplan 2020 davon ausgegangen, dass eine Steigerung der Realsteuerhebesätze nach § 93 (2) HGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich war.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die festgesetzten Steuersätze nicht ausgereicht haben, um den Haushaltsausgleich sowohl im Plan als auch in der Rechnung zu erreichen.

Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2020 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage der Anlage 5 zum Anhang geprüft. Von den geplanten 79,01 Stellen waren 75,15 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 95%).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Gemeindevertretern beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

Gesamteinschätzung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2020 eingehalten wurde, insbesondere aber der geplante Haushaltsausgleich in Rechnung nicht erreicht wurde.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Wir erinnern an unsere Prüfempfehlungen aus dem Vorjahresbericht. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir erinnern an die noch nicht umgesetzten Prüfempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung, zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss sowie zur Internen Leistungsverrechnung. Neue Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Haushaltsplanung

Bereits in den Vorjahren haben wir auf die großen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den Rechnungsergebnissen hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht hat in ihren Schreiben zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzungen auf den Umstand hingewiesen, dass der geplante Haushaltsausgleich in der Rechnung bislang jeweils verfehlt wurde.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltsansätze, auch auf der Ertragsseite, nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 10 (2) GemHVO) zu ermitteln. Danach sind die zu veranschlagenden Beträge sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechnet werden können. Wir hatten bereits in unseren letzten beiden Schlussberichten die Entwicklung der Einkommensteueranteile hervorgehoben, da die Plan-Ist-Abweichungen hier besonders groß waren. Auch für das Haushaltsjahr 2020 bleibt das realisierte Rechnungsergebnis deutlich hinter den Erwartungen zurück. Aus den uns vorgelegten Unterlagen des Akteneinsichtsausschuss zur Erstellung der Haushalte ab 2015 wurde ausgeführt, dass bei der Ansatzbildung jeweils auf die Planwerte der Vorjahre zurückgegriffen wurde. Gerade im Hinblick auf die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer ist es für uns zwar nicht nachvollziehbar, warum nicht die Rechnungsergebnisse der jeweils aktuellsten Jahre für die Planung mit berücksichtigt worden waren. Aus unserer Sicht war es jedenfalls nicht sachgerecht, auf die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zu warten, da eine Korrekturnotwendigkeit der Rechnungsergebnisse bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer wenig wahrscheinlich war. Aus Sicht der Verwaltung resultierten jedenfalls *„hieraus Abweichungen bei der Ansatzbildung des jeweils zu planenden Haushaltsjahres, die im Ergebnis dazu*

geführt haben, dass insbesondere im Produktbereich Finanzwirtschaft zu positive Ansätze gewählt wurden. Dies wurde umgehend nach Feststellung abgestellt und zukünftig die Planansätze mit den Istwerten des abgelaufenen Jahres hochgerechnet.“¹

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ursachen für eine fehlerhafte Veranschlagung von Steuererträgen durch die Verwaltung erkannt wurde und die Veranschlagung für die Zukunft (ab dem Planjahr 2022) den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO entsprechen sollten.

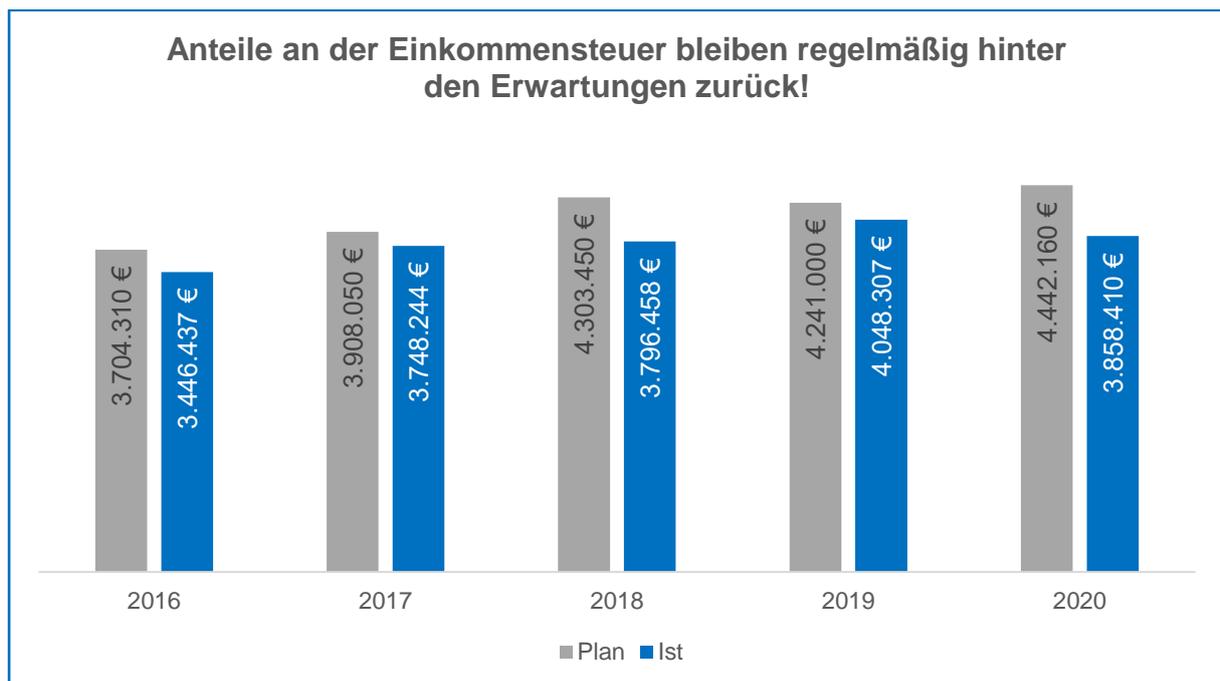


Abbildung 2 Entwicklung Einkommensteueranteile

Veranschlagung von Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die gesetzlichen Regelungen für die Veranschlagung von Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind in den §§ 10 und 12 GemHVO klar und deutlich formuliert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist wesentlich für die Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Die von der Gemeinde jährlich veranschlagten und übertragenen Haushaltsermächtigungen zeigen, dass die Verwaltung diese Grundsätze nicht hinreichend beachtet. Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen (Pos. 25 Finanzrechnung) für das Jahr 2020 in Höhe von rund 4,3 Mio. € wurden durch Auszahlungsermächtigungen des Vorjahres in Höhe von 2,3 Mio. € verstärkt (+54%). Tatsächlich vollzog die Verwaltung 2,2 Mio. €. Lt. Ermächtigungsübersicht werden erneut rund 3,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 übertragen!

¹ S.a. Anlage „StellungnahmeAkteneinsicht“ zum Tagesordnungspunkt Ö4 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2022

Die nachstehenden Abbildungen stellen die Entwicklung der Ansätze und Mittelübertragungen der Auszahlungsermächtigungen für Baumaßnahmen sowie eine Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Ansätze mit dem vollzogenen Rechnungsergebnis dar und unterstreichen unsere Feststellung zur Planung und Bewirtschaftung der Ansätze. Das in den vergangenen fünf Jahren das investive Baubudget konnte regelmäßig nicht plangemäß umgesetzt werden und entsprechende Mittel wurden übertragen.

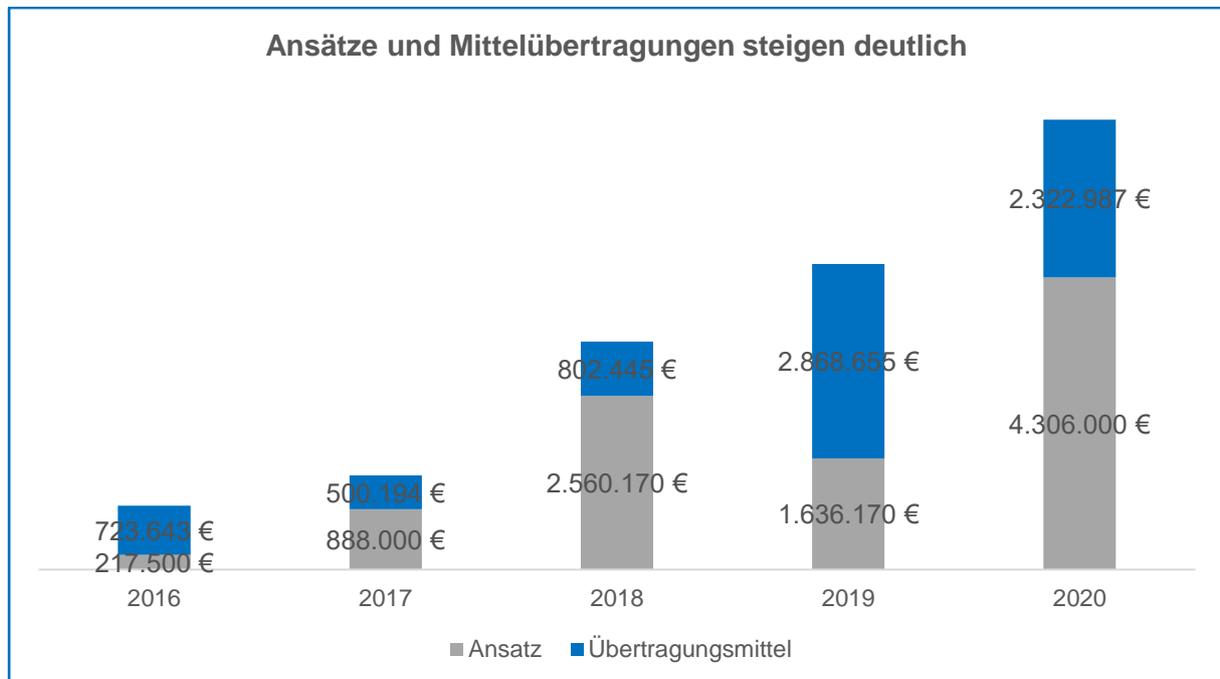


Abbildung 3 Vergleich Ansätze zu Mittelübertragungen

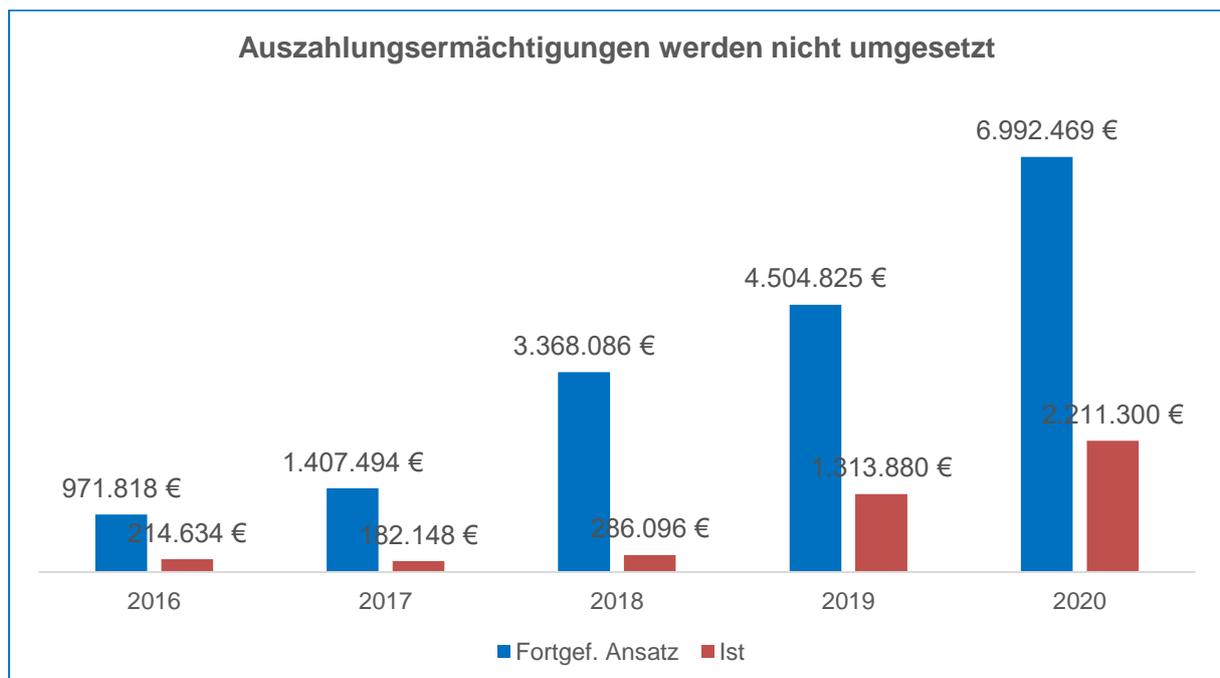


Abbildung 4 Vergleich fortgeschriebener Ansatz zum Ist

Konkret darstellbar sind Verstöße gegen die Veranschlagungsgrundsätze bspw. bei den Maßnahmen:

- Erschließung Baugebiet Geisgarten (MN 2130)
- Brunnenregenerierungen (MN 1049)
- EKVO-Maßnahmen in verschiedenen Ortsteilen (MN 2104, 2107, 2110)

Für die betreffenden Maßnahmen lagen keine Unterlagen vor, die eine Veranschlagung im Sinne der GemHVO rechtfertigen können.

Am Beispiel des Anbaus an die Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil Burg-Hohenstein möchten wir die Zusammenhänge nochmal verdeutlichen. Die Maßnahme ist in den Haushaltsplänen mit der Maßnahmennummer 2009 im Produkt 06.02.01 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen veranschlagt. Die Gemeindevertretung hatte am 13.11.2017 nach Abwägung mehrerer Varianten zur Deckung des Kindergartenbedarfs beschlossen, im Ortsteil Burg-Hohenstein eine Erweiterung der bestehenden Tageseinrichtung konkreter zu prüfen. Im Haushaltsplan 2018 wurden die für die Erweiterung geschätzten Baukosten in Höhe von 354.600,- € veranschlagt. Am 04.06.2018 beschloss die Gemeindevertretung die Ausführung auf Grundlage der dazu vorgelegten Entwurfsplanung und berechneten Baukosten in Höhe von rund 340.000,- € brutto. Zu den Baunebenkosten war in der Vorlage nicht ausgeführt. Die Auftragsvergaben zur Bauausführung erfolgten im Wesentlichen Ende 2018, so dass die eigentliche Bauausführung erst im Haushaltsjahr 2019 begann. Eine Anpassung der im Vorjahr veranschlagten und übertragenen Mittel im Haushaltsplan 2019 erfolgte nicht. Wie unten zum Untertitel „Überplanmäßige bzw. Außerplanmäßige Auszahlungen (ÜPL bzw. APL)“ beschrieben, erfolgte erst im Haushaltsjahr 2022 die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben durch die Gemeindevertretung. Im Rahmen unserer Prüfung 2020 haben wir die Schlussrechnungssummen mit den ursprünglichen Auftragssummen abgeglichen. Über alle Gewerke hinweg wurde der Anbau mit Kosten in Höhe von 405.903,- € realisiert (+ 8% ggü. einem Bruttoauftragswert i.H.v. 376.298,- €). Wesentlich war danach eine Abweichung im Gewerk „Schlosserarbeiten“. Die Verwaltung hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Kostensteigerung aus Brandschutztechnischen Gründen. Die ursprüngliche Fluchttreppe sollte erhalten bleiben und wiederaufgebaut werden. Das durfte nicht umgesetzt werden, daher musste als Nachtrag eine neue Treppe nach den geltenden Vorschriften gebaut werden.“

Die nachstehenden beiden Abbildungen vergleichen die Baukosten anhand des Verfahrensfortschritts sowie die Fortgeschriebenen Ansätze mit den Rechnungsergebnissen.

Im Zusammenhang betrachtet lässt sich aus den Abbildungen zum Einen schließen, dass die Entwicklung der Baukosten sich in einem vertretbaren Rahmen bewegt, zum Anderen aber auch ableiten, dass für die Leistung der Baunebenkosten (Planungsleistungen, Baugenehmigung, etc.) keine ausreichenden Mittel veranschlagt worden waren und dies im Grunde erst nach Abschluss der Maßnahme über die Genehmigung einer ÜPL „geheilt“ wurde.

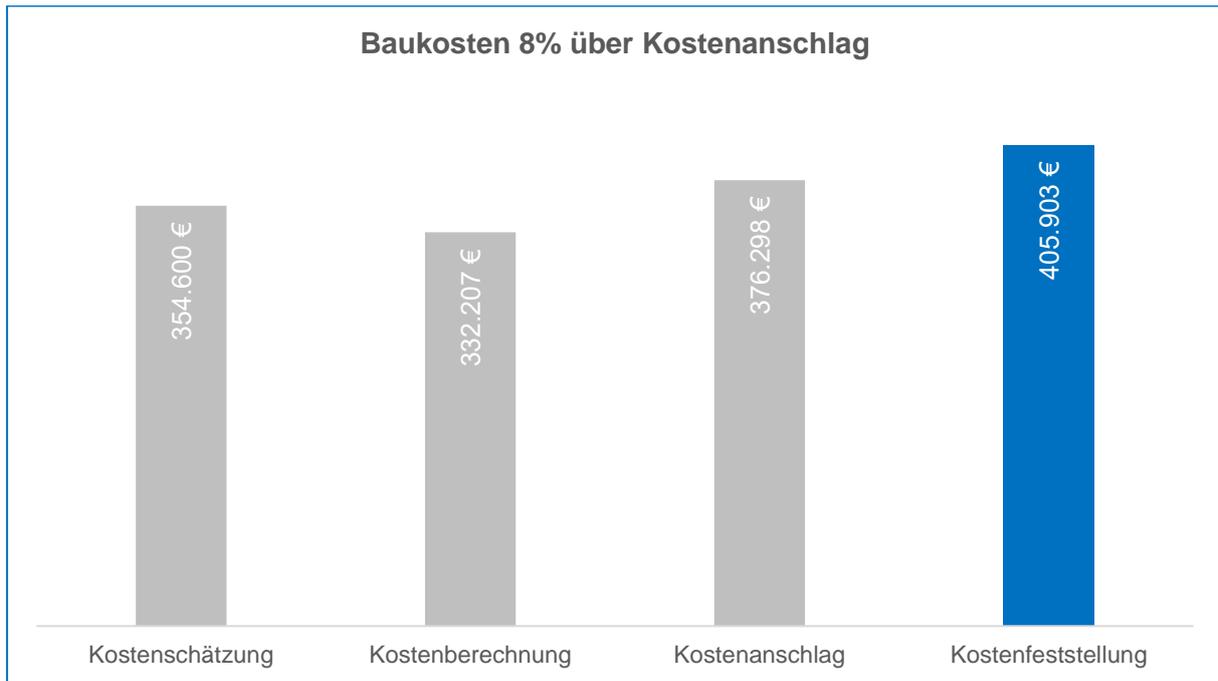


Abbildung 5 Kostenentwicklung Baukosten

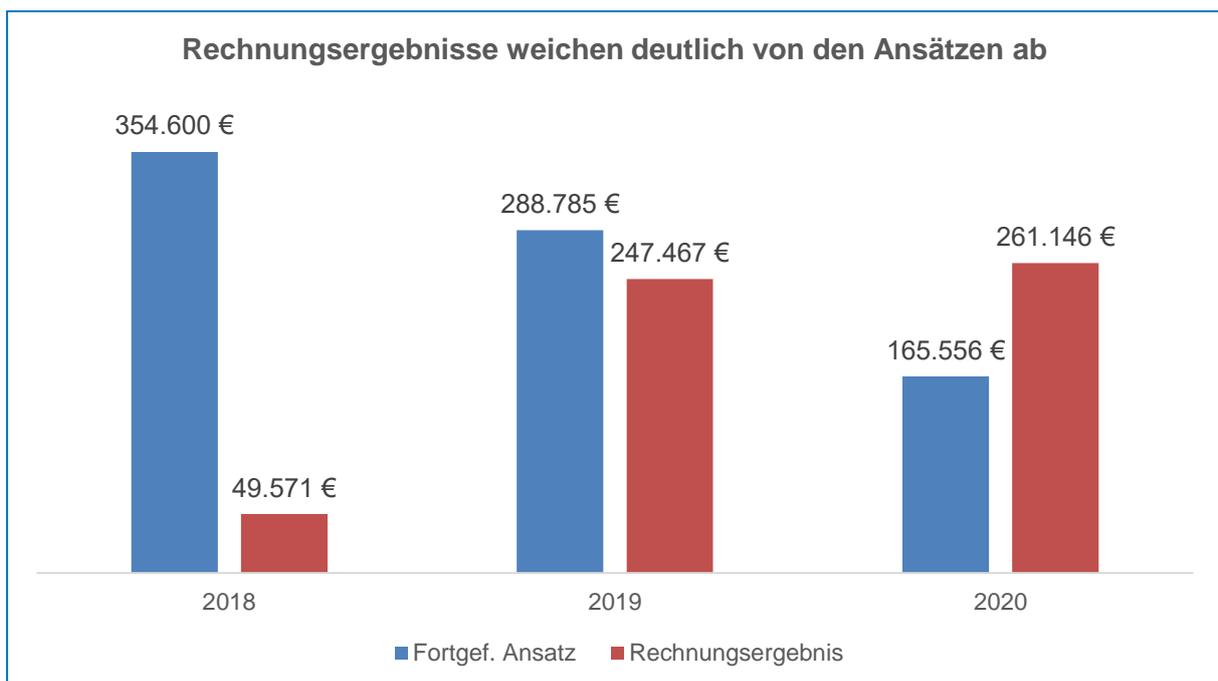


Abbildung 6 Entwicklung Fortgeschriebene Ansätze zum Rechnungsergebnis

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen erneut fest, dass die Ansätze im Haushaltsplan zumindest in Teilen nicht den Vorgaben aus § 10 und § 12 GemHVO folgend geplant waren und Auszahlungen nicht in der Höhe veranschlagt waren, wie sie voraussichtlich zu erwarten gewesen wären.

Wir stellen fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ aus dem § 12 GemHVO im Zusammenhang mit Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von der Gemeinde nicht definiert wurde. Es fehlen daher konkretere Vorgaben, zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Auch der Kommunalbericht 2021 der überörtlichen Prüfung enthält hierzu die Feststellung, dass gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze seitens der Gemeinden besteht und Verstöße gegen diese Bestimmung zu unterlassen sind.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Vorgaben des §12 GemHVO einzuhalten.

Wir empfehlen, vor Durchführung wesentlicher Investitionen eine Entscheidung über den Bedarf für die Investition einzuholen und in einem ersten Schritt die ggfs. notwendigen Planungsmittel bereit zu stellen.

Wir empfehlen nach erfolgter Planung die Entscheidung zur Umsetzung der Investition auf Grundlage von Entwurfsplänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen einzuholen. Auf dieser Grundlage kann dann haushaltsrechtskonform eine Veranschlagung erfolgen.

Wir empfehlen, neben den eigentlichen Baukosten auch die Baunebenkosten angemessen bei der Veranschlagung von Haushaltsansätzen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, die „erhebliche Bedeutung“ von Investitionen zu definieren und in der Haushaltssatzung zu regeln.

Überplanmäßige bzw. Außerplanmäßige Auszahlungen (ÜPL bzw. APL)

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein ist die Entscheidung bei über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen über 7.500,- € von der Gemeindevertretung zu treffen.

Die Gemeindevertretung hat folgende über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt:

- Erwerb von Luftreinigungsgeräten für KiTas (Buchungsstelle 06.02.01/1032.843831)
- Erwerb eines MTW Feuerwehr Holzhausen (Buchungsstelle 02.03.01/2160.843831)
- Anbau Kita Burg-Hohenstein (Buchungsstelle 06.02.01/2009.842851)
- Grunderwerb Unter der Schindkaut (Buchungsstelle 09.01.01/2191.841820)
- Inventarbeschaffung für DGH's (Buchungsstelle 10.01.01/1018.843832)
- Dachsanierung des DGH's in Hennethal (Buchungsstelle 10.01.01/1044.842853)

Prüfungsfeststellung:

Bei allen vorgenannten ÜPL und APL erfolgte die Einholung der Genehmigung nach festgestellter Ansatzüberschreitung.

Bei der Maßnahme Dachsanierung des DGH's in Hennethal hatte die Verwaltung bereits im Vorjahr eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung eingeholt, die Maßnahme anstelle von Straßeninstandhaltungsmaßnahmen (Tiefbau KIP; MN 1044) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms durchzuführen. Konsequenterweise hätte die Verwaltung damals auch die Genehmigung einer APL eingeholt und die Deckung zumindest z.T. durch die Mittel der Maßnahme gewährleistet, auf die verzichtet wurde. Stattdessen wurde die Genehmigung im Haushaltsjahr 2022 nachträglich eingeholt und zur Deckung Mittel einer anderen Maßnahme (Erschließung BG Geißgarten; MN 2130) herangezogen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Genehmigungsverfahren bereits vor Auftragsvergabe durchzuführen.

Vergabe von Aufträgen

Wir haben bereits im letzten Schlussbericht festgestellt, dass die für die Vergabe von Aufträgen notwendige Sicherstellung der Mittelverfügbarkeit für den Gemeindevorstand nicht erkennbar ist und die Beigeordneten ihrer Verantwortung nicht gerecht werden können. Beispielhaft seien zwei Auftragsvergaben genannt, die ohne ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigung erfolgten.

Per Beschluss vom 22.06.2020 zur Vorlage GVER/015/2020 hat die Gemeindevertretung die Bauleistungen für den **Leitungsbau zwischen Hennethal und Strinz-Margarethä** beauftragt. Die Bruttoauftragssumme beläuft sich laut Vorlage auf 657.615,48 EUR. Im Haushaltsplan waren bei Investitionsnummer MN 2202 lediglich Mittel in Höhe von 385T€ veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen waren keine veranschlagt.

Per Beschluss vom 22.06.2020 zur Vorlage GVER/016/2020 (Gemeindevorstand am 17.06.2020) hat die Gemeindevertretung die **Erschließungsarbeiten für das BG Unter der**

Schindkaut beauftragt. Die Bruttoauftragssumme beläuft sich auf eine Summe in Höhe von 656.033,04 €, verteilt auf nachstehende Produkte:

| | |
|-----------------------|--------------|
| Wasserversorgung | 133.546,23 € |
| Abwasserbeseitigung | 330.748,78 € |
| Verkehrsinfrastruktur | 189.203,09 € |

Im Haushaltsplan waren lediglich Mittel in Summe in Höhe von 531.745,24 €, verteilt auf nachstehende Produkte veranschlagt:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Wasserversorgung | 87.670,00 € |
| Abwasserbeseitigung | 90.424,24 € |
| Verkehrsinfrastruktur | 353.651,00 €. |

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass Auftragsvergaben durchgeführt wurden, ohne dass eine entsprechende haushaltsrechtliche Auszahlungsermächtigung hierfür vorlag.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen wie bereits im letzten Schlussbericht, bei Beschlussvorlagen zur Vergabe von Aufträgen die betreffenden Haushaltsstellen anzugeben, die zu der Auszahlung ermächtigen. Zukünftig sollte klar zu erkennen sein, ob die notwendigen Auszahlungs- und/oder Verpflichtungsermächtigungen bestehen.

Überwachung von Aufwendungen und Auszahlungen

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 27 GemHVO ist die Überwachung der Inanspruchnahme der Haushaltsansätze ist auf geeignete Weise sicherzustellen. Dadurch soll eine Überschreitung der Haushaltsansätze vermieden werden. Die erteilten, aber noch nicht erfüllten Aufträge und die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde begründen, sind bei der Überwachung einzubeziehen.

Wesentlich für die Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen ist u.a. die Erfassung der genehmigten Ansätze in dem von der Gemeinde eingesetzten DV-Programm und die Aktivierung der Mittelprüfung. Die Verwaltung hat die genehmigten Mittel zeitnah noch im Haushaltsjahr 2019 aus der Planung in die Mittelbewirtschaftung übertragen. Die Erfassung der übertragenen Ermächtigungen aus 2019 nach 2020 erfolgte erst im Februar 2021 und somit erst nach dem Ablauf des Haushaltsjahres. Wie oben bereits ausgeführt, wurden auch die überplan- bzw. außerplanmäßige Auszahlungsermächtigungen erst nach Ablauf des Haushaltsjahres erfasst. Dieses Vorgehen führt im laufenden Haushaltsvollzug zu deutlichen Einbußen bei der Steuerung.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die zu übertragenden Ermächtigungen möglichst zeitnah (1. Quartal) nach Abschluss des Haushaltsjahres im DV-Programm zu erfassen, so dass die Überwachung von Aufwendungen und Auszahlungen möglichst früh im laufenden Haushaltsjahr DV-unterstützt erfolgen kann.

Berichtswesen

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist der Gemeindevorstand mit den Berichten zum zweiten und zum vierten Quartal formal gefolgt.

Zweck der Berichterstattung ist es, der Gemeindevertretung auch im Haushaltsvollzug eine Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs zu ermöglichen und insbesondere eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs rechtzeitig erkennen zu lassen. Die vorgelegten Berichte enthalten eine Spalte mit einer Einschätzung zum Jahresende, Erläuterungen werden hierzu aber nicht gegeben. Die Einschätzungen werden auch nicht zum Ordentlichen Ergebnis aufsummiert, das die wichtigste Kennzahl zur Bemessung des Haushaltsausgleichs darstellt.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, haben die vorgelegten Berichte den gesetzlich vorgegebenen Zweck nach unserer Einschätzung bislang nicht erfüllt. Es war für die Gemeindevertreter nicht zu erkennen, dass der für das Jahr 2020 geplante Haushaltsausgleich nicht erreicht werden wird.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, sowohl das interne als auch das externe Berichtswesen zweckgerichtet weiter zu entwickeln und somit früher notwendige Kompensationsmaßnahmen ergreifen zu können.

Regelmäßige Durchführung von Gebührenkalkulationen

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Kostendeckungsgebot nach § 10 (1) Kommunalabgabengesetz (KAG) folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Für die Produkte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegen für das Haushaltsjahr 2020 gültige Gebührensatzungen mit aktuellen Kalkulationen vor. Für die Gebührenordnung im Bestattungswesen liegt keine aktuelle Kalkulation vor.

Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt.

Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

| | |
|---------------------------------|--------------|
| • 11.01.01 Wasserversorgung: | 253.929,14 € |
| • 11.01.02 Abwasserbeseitigung: | 209.309,78 € |
| • 13.03.01 Bestattungswesen: | -6.635,07 € |

Die vorstehenden nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Ergebnisse ersetzen nicht die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführenden Nachkalkulation zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarf gem. KAG. Zu berücksichtigen sind dabei:

- Kosten für die laufende Verwaltung, für die Unterhaltung und für Fremdleistungen,
- angemessene Abschreibungen,
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals,
- angemessene Kosten aus interne Leistungsbeziehungen,
- ein kommunaler Löschwasseranteil (bei der Wasserversorgung) und
- ein Straßenentwässerungsanteil (bei der Abwasserbeseitigung).

Für das Produkt Wasserversorgung werden zwischenzeitlich regelmäßig Nachkalkulationen durchgeführt. Die dort von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellten Über- und Unterdeckungen belaufen sich zum Ende des Jahres 2020 auf ergebniswirksam berücksichtigte Sonderposten in Höhe von 161.808,36 €, die in den Kalkulationszeiträumen 2021ff. zur Deckung von Unterdeckungen in der Wasserversorgung herangezogen werden.

Für das Produkt Abwasserbeseitigung werden zwischenzeitlich regelmäßig Nachkalkulationen durchgeführt. Für das Produkt Abwasserbeseitigung ergab die von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellten Gebührenüber- und -unterdeckungen, Sonderposten für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 114.392,15 € und Sonderposten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 174.738,31 €. Die beiden Sonderposten stehen bei künftigen Gebührenkalkulationen zur Deckung von Gebührenunterdeckungen der betreffenden Jahre zur Verfügung.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt wie in den Vorjahren bislang keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Verwaltung die regelmäßige Durchführung von Nachkalkulationen in ihre Jahresabschlussarbeiten integriert hat. Dies sollte fortgeführt werden.

Wir stellen folgende Ursachen für die Gebührenüberdeckungen in der Wasserversorgung fest,

- Im Mittelwert der letzten fünf Jahre lag die verkaufte Wassermenge etwa 5% höher als die in der Kalkulation angenommene Verkaufsmenge (237.000 m³ im Vergleich zu 226.000 m³).
- Im Mittelwert der letzten fünf Jahre lagen die tatsächlich zu deckenden Kosten etwa 7% unter den kalkulierten Kosten (794T€ im Vergleich zu 858T€).

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, Abweichungen zwischen Planansätzen und Rechnungsergebnissen bei den Gebührenhaushalten zum Anlass zu nehmen, die den Gebührenkalkulationen zu Grunde liegenden Annahmen jeweils kritisch zu prüfen.

3.2.5. Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Gemeinde anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Beurteilung der finanzielle Leistungsfähigkeit Hohensteins nach dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (k.a.s.h.)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlenset erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)

- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein sich trotz der Unterstützung des Landes durch das Förderprogramm Hessenkasse nicht erholt, sondern im Gegenteil verschlechtert hat und die Leistungsfähigkeit als stark gefährdet zu beurteilen ist.

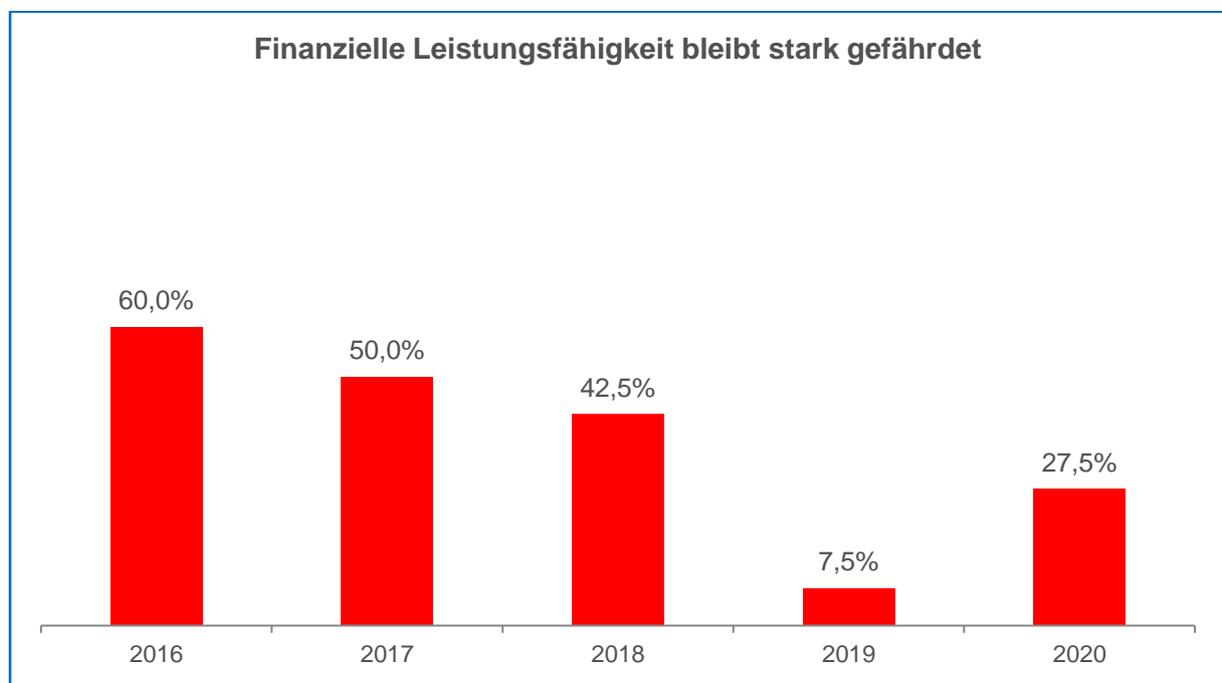


Abbildung 7 Finanzstatus 2016 bis 2020

Wesentliche Ursache für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist, dass es der Gemeinde bislang nicht gelingt, den Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu erreichen. Seit der Einführung der Doppik erwirtschaftet die Gemeinde Hohenstein Verluste im Ordentlichen Ergebnis. Ihr gelingt es bis dato nicht, den im Plan dargestellten Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu realisieren, siehe hierzu auch die nachstehende Zeitreihe:

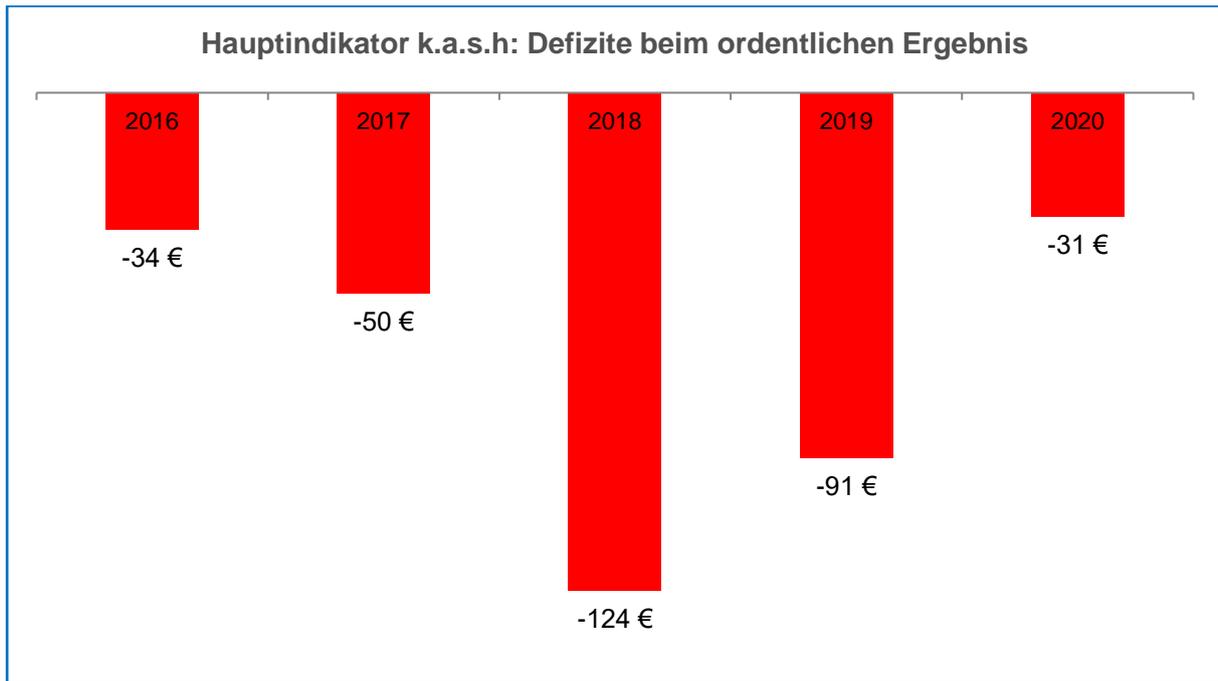


Abbildung 8 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze, berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner.

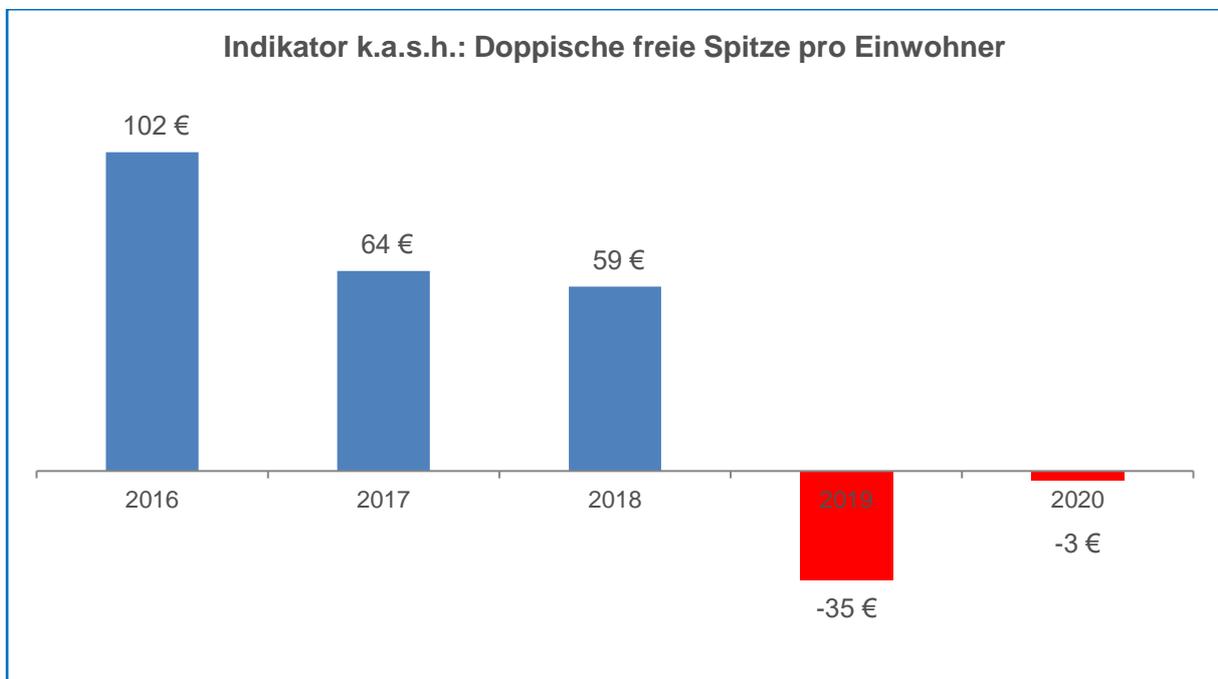


Abbildung 9 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Die übrigen „k.a.s.h.-Indikatoren“ haben wir in der Anlage zu diesem Schlussbericht dargestellt.

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Hohenstein:

Nachdem sich die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hohenstein in den Jahren 2016 bis 2018 rückläufig entwickelt hat, ist sie im Jahr 2020 im zweiten Jahr in Folge wieder angestiegen (Abbildung 10). Im Berichtsjahr 2020 hat insbesondere die Neuaufnahme eines neuen Investitionskredits sowie die Inanspruchnahme kurzfristiger Liquiditätskredite zu dieser Entwicklung beigetragen.

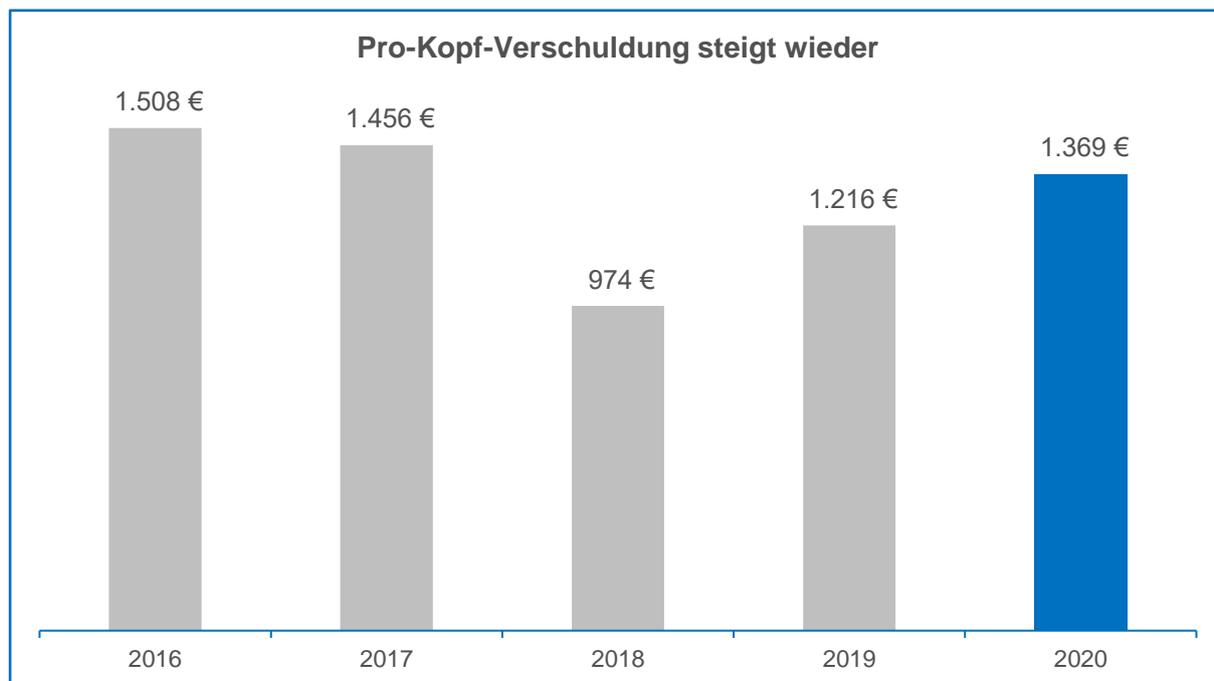


Abbildung 10 Pro-Kopf-Verschuldung

Verbunden mit der gestiegenen Verschuldung ist eine leicht verbesserte Investitionspolitik der Gemeinde Hohenstein zu erkennen. Zwar hat die Gemeinde im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 nicht in dem Umfang investiert, wie es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre und es zur Erhaltung des gemeindlichen Vermögens notwendig wäre. Positiv zu beurteilen ist aber, dass im Berichtsjahr 2020 erstmals die Zielgröße von 100% übertroffen wurde (siehe auch Abbildung 11). Auf den Abnutzungsgrad des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 12) hat die gestiegene Reinvestitionsquote aber noch keine positive Auswirkung.

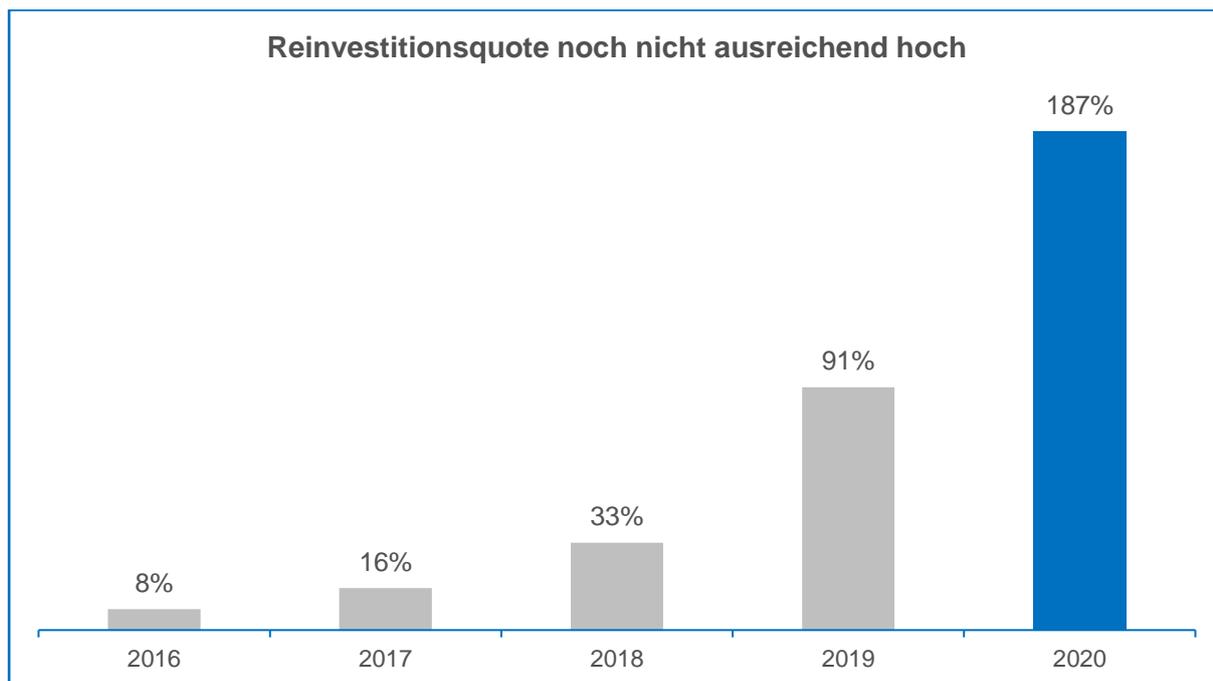


Abbildung 11 Reinvestitionsquote

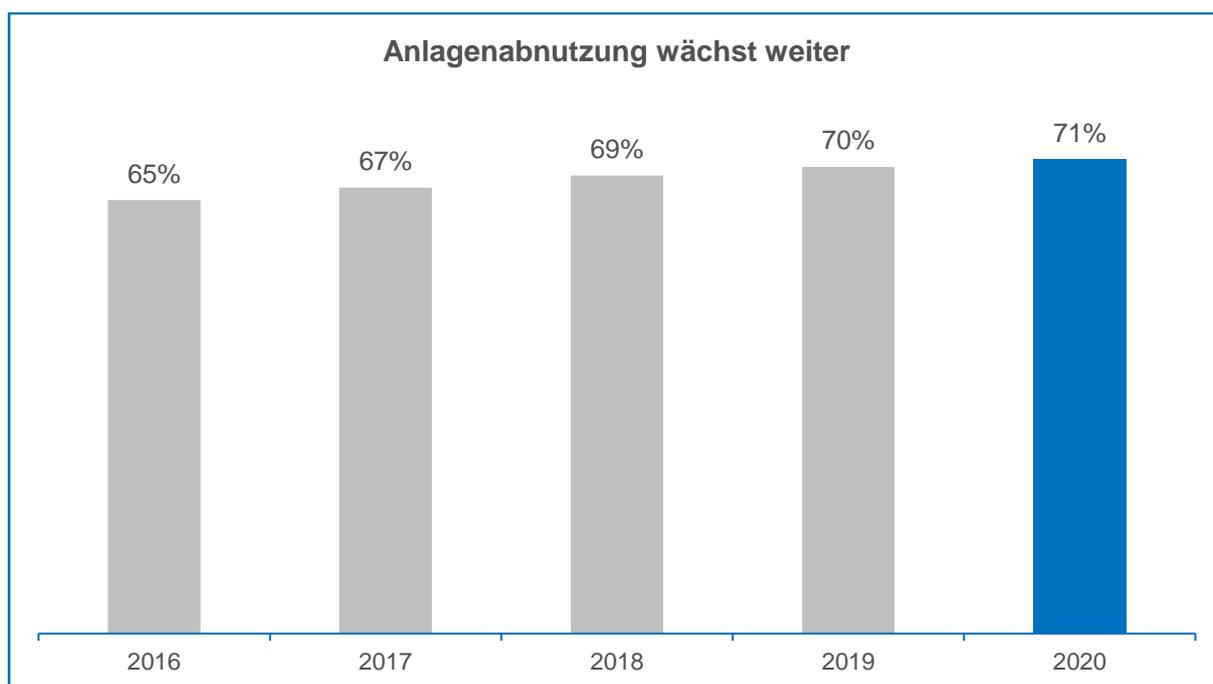


Abbildung 12 Anlagenabnutzungsgrad

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung mit hohen Abnutzungsgraden, s.a. Abbildung 13) ist die Herausforderung, den Investitionsstau zu bewältigen enorm. So ist bspw. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur von den in 2008 aktivierten rund 21 Mio. € lediglich noch rund 2,9 Mio. € Restbuchwerte zu verzeichnen (Anlagenabnutzungsgrad 86%). Im Bereich der Versorgungsinfrastruktur zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Abnutzungsgrade ähnlich hoch.

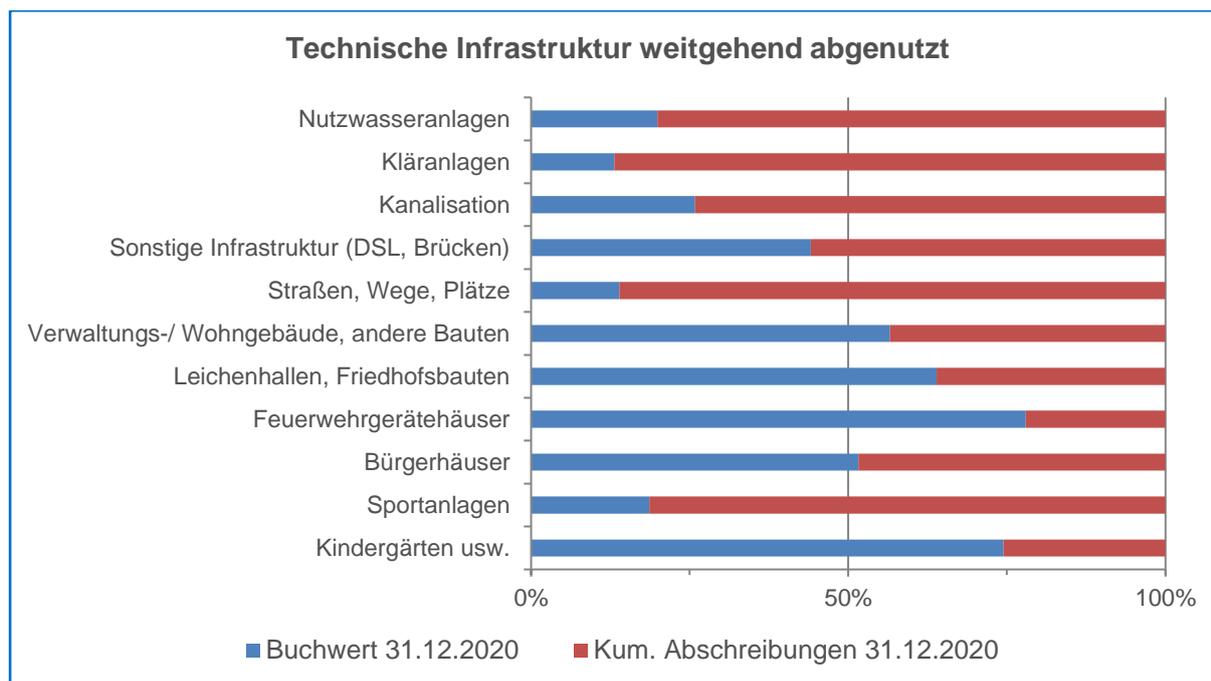


Abbildung 13 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein. Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist unverändert vor enormen Herausforderungen gestellt. Im Jahresabschluss 2020 sind deutliche Risiken zu erkennen. Der Gemeinde gelingt es weiterhin nicht, den Haushalt auch in der Rechnung auszugleichen. Der Gemeinde gelingt es weiterhin nicht, die Liquidität zu verbessern. Schließlich gelingt es der Gemeinde trotz des positiven Signals bei der Reinvestitionsquote nicht, das alternde Anlagevermögen ausreichend zu erneuern. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein stellt sich als stark gefährdet dar. Diese Gefährdung der Leistungsfähigkeit wird im Rechenschaftsbericht bislang nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht benannt.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen dringend, den Herausforderungen für die dauerhafte Leistungsfähigkeit mit entsprechenden (Konsolidierungs-)Maßnahmen zu begegnen und sowohl im Plan aber auch in Rechnung entsprechend abzubilden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtenaufgaben

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Haushaltsjahr 2020 nur eine Prüfung am 04.11.2020 durchgeführt. Daraus ergab sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

Prüfungsfeststellung:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2020 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2020 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegt ein gesonderter Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden einmal unvermutet geprüft. Hierzu liegt ein gesonderter Prüfungsbericht vor. Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Für das obengenannte Programm liegt uns ein entsprechender Prüfungsbericht der TÜV Informationstechnik GmbH vor, aus denen Ziel, Inhalt, Durchführung sowie Ergebnis der Prüfung hervorgehen und die wir nach sorgfältiger Prüfung anerkennen.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

Prüfungsfeststellung:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Hohenstein erfolgte zweckmäßig und wirtschaftlich. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Empfehlungen im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

5. Prüfvermerk der Revision

Entsprechend dem gesetzmäßigen Prüfungsauftrag nach § 128 HGO haben wir einen Schlussbericht über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zu erstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 haben wir wie in den vorstehenden Kapiteln dargestellt durchgeführt und unsere grundsätzlichen Feststellungen in Kapitel 2 dieses Berichts wiedergegeben.

Gemäß § 113 HGO legt der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Wir können in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung trotz der einschränkenden Feststellungen in den vorstehenden Kapiteln insgesamt ordnungsgemäß war.

Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist hiermit abgeschlossen. Alle Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen wurden gemäß § 128 (2) HGO in diesen Schlussbericht zusammengefasst. Die rechtlichen Voraussetzungen nach § 113 HGO und § 114 HGO sind somit gegeben.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 26.01.2023

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling